

Baustein flexible Leistungen

Hilfen zur Erziehung sollen auf den individuellen Bedarf der Leistungsempfänger zugeschnitten, passgenau gestaltet und insbesondere sozialräumlich ausgerichtet sein. Dies bringt mit sich, dass es neben den klassischen Leistungen nach § 27 ff SGB VIII, die in Leistungsvereinbarungen beschrieben sind, auch flexibel gestalteter Leistungen bedarf. Dies gilt für Zusatzleistungen als auch für eigenständige Leistungen.

Mit diesem Baustein soll Handlungssicherheit, Klarheit und Verbindlichkeit über die Rahmenbedingungen flexibler Hilfen, für die es keine Leistungsvereinbarungen gibt, geschaffen werden.

Ziele

Wie alle Hilfen zur Erziehung dienen auch diese flexiblen Hilfen der Herstellung ausreichender Entwicklungsbedingungen für Kinder oder Jugendliche einschließlich der Erziehungskompetenzen der Erziehungspersonen. Zentrale Grundlagen der Leistungsgestaltung sozialpädagogischer Arbeit sind die Leitziele von Stärken Sozialer Netze, insbesondere „Familien zu bevollmächtigen, ihre Probleme selbst zu lösen“ sowie die individuellen in der Hilfeplanung festgelegten Ziele.

Personelle Ausstattung

Die Qualifikation der eingesetzten Kräfte richtet sich nach Eignung und Bedarfslage. Dabei können sowohl Absolvent*innen mit päd. Fachschul- oder Hochschulabschluss, als auch geeignete sonstige Kräfte eingesetzt werden.

Das Anstellungsverhältnis der Betreuungskräfte richtet sich nach der Aufgabe, dem Tätigkeitsinhalt und der Einbindung in die Trägerorganisation. Dabei ist zu beachten, dass Mitarbeiter*innen mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis in die Trägerorganisation eingebunden sind und über sie eine Dienst- und Fachaufsicht besteht, während Honorarkräfte oder ehrenamtliche Kräfte rechtlich selbständig arbeiten und formal nicht weisungsgebunden sind, so dass die Trägerorganisation nur mittelbar Verantwortung für die Betreuungsqualität übernehmen kann.

Betreuungssetting

Je nach Bedarfslage und unter Berücksichtigung der Mobilität und der Motivation der Familie oder des jungen Menschen erfolgt die Leistungserbringung im Haushalt, im Sozialraum, in der Einrichtung oder einem sonstigen geeigneten Ort.

Betreuungsqualität

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich gemäß den Leitlinien der Trägerkonferenz Stärken Sozialer Netze (siehe Rahmenvertrag). Individuell ist sie auf Zielsetzung und Bedarf entsprechend der Hilfeplanung ausgerichtet.

In den Bereichen

- Aufnahme- und Entlassverfahren
- Krisenintervention
- Kooperation mit dem Jugendamt inklusive Hilfeplanung
- Beteiligung
- und Schutz der Sozialdaten

folgt die Leistungserbringung an den Inhalten und Vorgehensweisen, wie sie in Leistungsvereinbarungen des Trägers mit der Stadt Fulda beschrieben sind.

Entgeltvereinbarung

Das Entgelt soll sich an den bestehenden Entgeltregelungen orientieren. Findet sich dort keine passende Regelung, wird der Baustein Entgeltgrundsätze angewandt. Danach sind verschiedene Finanzierungsformen möglich. Wichtig ist, dass die Kalkulation nach gleichen Maßstäben wie bei anderen Vereinbarungen erfolgt und dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip entspricht.

Fallen Regietätigkeiten¹ bei Mitarbeiter*innen mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis an, sollen die FLS-Entgelte kalkulatorisch vergleichbarer Leistungen herangezogen werden. Dabei sind Qualifikation der Betreuungskraft und ggfls. anfallender Fahrtaufwand entsprechend zu berücksichtigen.

Fallen keine Regietätigkeiten an oder soll der tatsächliche zeitliche Aufwand incl. Regietätigkeiten Berechnungsgrundlage sein, können die Stundenentgelte nach TVÖD gemäß Baustein Entgeltgrundsätze herangezogen werden.

Vor Beginn der Leistung legt der Leistungserbringer einen Kostenplan vor. Er enthält eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Leistung, der vorgesehenen Dauer und des Umfangs sowie des vorgesehenen Entgelts einschließlich der Kalkulationsgrundlage.

Der Kostenplan erhält auch Angaben über die Qualifikation der Betreuungskräfte und das Anstellungsverhältnis zur Trägerorganisation.

¹ *Regietätigkeiten sind fallübergreifende Tätigkeiten wie organisationsbezogene Dienstbesprechungen, Planung, Supervision und fallbezogene Tätigkeiten wie fallbezogene Teambesprechungen, Dokumentation, Fahrzeiten, Vor- und Nachbereitung etc.*

Bei Gewährung von Kombinationsleistungen bzw. Zusatzleistungen sollen im Kostenplan und im Nachweis der Zusatzleistung auch die erbrachten Regelleistungen genannt werden.

Sachkosten werden je nach Aufwand berücksichtigt, z.B. Pauschalsätze für Räume, Verwaltung oder Fahrtkosten.

Möglich ist auch die Erstattung sog. integrierter Leistungen. Darunter sind alle Aufwendungen zu verstehen, die direkt der Familie bzw. einzelnen Familienmitgliedern zugutekommen und die Einbindungen in das soziale Netz befördern bzw. die Familie bzw. einzelne Familienmitglieder aktivieren.

Denkbar sind z.B. Finanzierung von Schwimmkurs, Noten für Musikunterricht, Vereinsbeitrag, Kurs in der Familienbildungsstätte, Material für Wohnungsrenovierung, Haushaltstraining, etc.

Eher unpassend sind größere Investitionen oder die Finanzierung von Leistungen, die über andere öffentliche Förderungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) finanzierbar sind.

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie z.B. das Bildungs- und Teilhabepaket, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Fulda, 12.3.2021

Amt für Jugend, Familie und Senioren, Stabsstelle QM, B.Oswald

nach Beratung, Hinweisen und Rückmeldung in der AG Finanzen
T.Bologna, M.Seifert, H.Staudigl, J.Wachter, G. Wölfel, J.Hainer